

# Aufbruchrichtlinie

für Aufgrabungen in kommunalen  
Straßen, Wege und Plätze  
in der Gemeinde Wustermark





# Inhaltsverzeichnis

1. **Vorbemerkung**
2. **Verbindlich zu beachtende Vorschriften:**
3. **Grundsätzliches**
4. **Antragsstellung**
5. **Erteilung der Aufbruchgenehmigung:**
6. **Beginn der Arbeiten**
7. **Vermessungspunkte**
8. **Regenwasserkanäle**
9. **Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung**
10. **Baustellenkontrolle, Zuständigkeiten**
11. **Verschmutzung**
12. **Straßenbeleuchtung**
13. **Andere betroffene Leitungen**
14. **Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen**
15. **Provisorische Schließung von Aufgrabungen**
16. **Kostentragung**
17. **Haftpflicht**
18. **Aufbruchsperre**
19. **Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten (Havarien)**
20. **Bauschild bei Havarien**
21. **Abnahme**
22. **Gewährleistung**
23. **Schlussbestimmung**



## 1. Vorbemerkung

(1) Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wustermark wurden auf der Basis der allgemeinen als auch auf der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ATV) sowie Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) erstellt.

(2) Diese Richtlinie wurde, aus Erfahrungen heraus, die sich bei der Abwicklung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum auf dem Gebiet der Gemeinde Wustermark ergeben haben, ergänzt. Die Aufbruchrichtlinie gilt hiermit verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wustermark und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter. Die vorliegenden Richtlinien sollen zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Baumaßnahmen zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Wustermark weiter zu verbessern. Diese Aufbruchrichtlinie dient als verbindlicher Leitfaden für alle Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Straßenraum.

(3) Für die eingangs beschriebenen Arbeiten zum Aufbruch von öffentlichen Verkehrsflächen im öffentlichen Straßenraum der Gemeinde Wustermark, zur Herstellung von Aufgrabungen jeglicher Art zur Aufnahme von Ver- und Entsorgungsleitungen, deren Änderung, Erweiterung oder zur Schadensbeseitigung, gelten die unter Abschnitt 2 aufgeführten Regelungen, soweit in der folgenden Aufbruchrichtlinie keine abweichenden Festlegungen getroffen wurden.

(4) Grundsätzlich gilt, Aufbrüche zur Verlegung oder Reparatur außerhalb von befestigten Verkehrsflächen vorzunehmen.



## 2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wustermark)
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungsgebührenordnung der Gemeinde Wustermark)
- Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- ZTV E-StB 09 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB 95/02 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB 07 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Pflaster-StB 06 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV A-StB 12 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RstO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten – Pflasterdecken und Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4, Ausgabe 1999 Baumschutz auf Baustellen
- RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA 97 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen)
- MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB 91 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau)
- ZTV BEA-StB 09 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen)
- ZTV LW-StB 99/01 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV M 02 (Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)



### 3. Grundsätzliches

(1) Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Wustermark als zuständigen Straßenbaulastträger. Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen. Der Antragsteller ist erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:

1. Aufbruchgenehmigung durch den Fachbereich 3 der Gemeinde Wustermark
2. Verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO (Landkreis Havelland)
3. Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Gas, Elektro, etc.)

(2) Sollte der Antragsteller vor Erhalt der v. g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handelt er nach dem Brandenburgischen Straßengesetz ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € geahndet werden. Die Aufbruchgenehmigung der Gemeinde Wustermark und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Havelland sind zwingend auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.



## 4. Antragsstellung

(1) Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage für jede Baustelle gesondert, spätestens drei Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten beim Fachbereich 3 der Gemeinde Wustermark einzureichen. Der Antragsteller hat dem schriftlichen Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Verkehrsflächen, aus denen mindestens die Bordsteinführung, eventuell vorhandene Grünflächen und die angrenzende Bebauung/Einfriedung hervorgeht, beizufügen. Diese sind vorzugsweise im Maßstab 1:250 beizufügen.

(2) Für Anträge auf Trassenzustimmung gilt Punkt 4 Absatz 1 entsprechend. Der Antrag ist jedoch spätestens sechs Wochen vor geplantem Baubeginn der Arbeiten einzureichen. Der Lageplan mit genauen Angaben zu Art, Lage und Abmessungen der geplanten Trasse, Schächte und sonstigen Betriebseinrichtungen ist im Maßstab 1:250 beizufügen.

(3) Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere Angaben (z.B. Fahrbahnteiler, Straßeneinläufe, große Verkehrszeichen und Masten, Bäume) sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

(4) In begründeten Fällen kann ausnahmsweise nach Absprache mit der Gemeinde Wustermark ein anderer Maßstab gestattet werden. Vorhandene, zu ändernde, neu zu verlegende oder stillzulegende Leitungen und Betriebseinrichtungen anderer Versorgungsunternehmen sind in Abstimmung maßstäblich in dem Plan darzustellen.

(5) Hierzu ist das Laufscheinverfahren durchzuführen oder durch einen dokumentierten Suchschlitz die Lage der Fremdleitungen nachzuweisen. Mit der Genehmigung übernimmt die Gemeinde Wustermark keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert.



## 5. Erteilung der Aufbruchgenehmigung:

(1) Die Zustimmung zur Vornahme der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufbruchgenehmigung mit Auflagen erteilt.

(2) Die Zustimmung der Gemeinde Wustermark nach § 68 Abs. 3 TKG und andere Trassenzustimmungen, entbindet die ausführende Tiefbaufirma nicht von einer Beantragung der Aufbruchgenehmigung.

(3) Für die, über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit, ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Gemeinde Wustermark Fachbereich 1, zu beantragen.

(4) Bei Arbeitsstellen von mehr als 3 Monaten Dauer sind Beginn und Abschluss der Arbeiten der Gemeinde Wustermark mindestens drei Werktage vorher zu melden, um eine gemeinsame Baustellenbesichtigung durchzuführen. An der Begehung hat jeweils mindestens ein Vertreter des Straßenbulasträgers, des Antragstellers und des vom Antragsteller beauftragten Bauunternehmens teilzunehmen. Dabei wird eine eventuelle Beteiligung der Gemeinde Wustermark am Bauvorhaben festgelegt. Verzichtet der Antragsteller auf eine gemeinsame Vorbesichtigung, gilt die Verkehrsfläche als schadensfrei. Spätere Einwände durch den Unternehmer werden seitens der Gemeinde Wustermark nicht anerkannt.

(5) Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung ist für drei Monate, bezogen auf das Ausstellungsdatum des Bescheides, gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.



## 6. Beginn der Arbeiten

(1) Eine Baubeginnanzeige ist vor der Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen nicht notwendig.

(2) Vor Baubeginn ist eine Fotodokumentation (Pflasterprotokoll) mit Datumsangabe durch den Antragsteller zu fertigen. Sollten gravierende Mängel festgestellt werden, ist mit dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Wustermark eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

(3) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.

(4) Für alle Schäden und Unfälle, die auf eine unsachgemäße oder nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Antragsteller.

(5) Weitere Anweisungen oder Auflagen der Gemeinde Wustermark, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Fachbereiches 3 festgestellt, so sind die Mitarbeiter des Fachbereiches 3 der Gemeinde Wustermark berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen.

(6) Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Vom Beginn des Aufbaues der Verkehrsleiteinrichtungen bis zum Zeitpunkt der mangelfreien Fertigstellung ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und der Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig. Bei akuter Verkehrsgefahr ist die Gemeinde Wustermark berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

## 7. Vermessungspunkte

Es ist mit Sorgfalt darauf zu achten, dass Vermessungspunkte (Grenzsteine, Pfähle usw.) weder beschädigt noch in der Lage verändert oder entfernt werden. Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher ein öffentlich bestellter Vermesser zu beteiligen.



## 8. Regenwasserkanäle

Es ist zwingend erforderlich, die Regenwasserabläufe vor einfallenden Schmutz mit Vlies oder Rohrdichtkissen zu schützen.

## 9. Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung

(1) Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächenbefestigung dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle für Tiefbau eingetragen sind. Dies ist der Gemeinde Wustermark vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen.

(2) Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können vom Fachbereich 3. der Gemeinde Wustermark als Straßenbaulastträger für solche Arbeiten im öffentlichen Straßenraum abgelehnt werden.

(3) Der Regelquerschnitt kann dem Fachbereich 3 der Gemeinde Wustermark zur Genehmigung vorgelegt werden.

(4) Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die Gemeinde Wustermark abgenommen, wenn das vorbereitete Abnahmeprotokoll des Antragstellers vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche als mängelfrei eingestuft werden kann.

(5) Für Schäden, die durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Wustermark entstehen, haftet der Antragsteller. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen und von der Gemeinde Wustermark anerkannt sind.

(6) Die ordnungsgemäße Verdichtung wird im allgemeinen mit dem Lastplattendruckversuch nachgewiesen. Hier sind bei Geh- und Radwegen auf der Schottertragschicht ein Verformungsmodul von mindestens  $E_{vd} > 50$  nachzuweisen und ohne dieser Schicht muss ein Wert von  $E_{vd} > 40$  erreicht werden.

## 10. Baustellenkontrolle, Zuständigkeiten

(1) Die Gemeinde Wustermark hat das jederzeitige Recht, die Baustelle zu Kontrollzwecken zu betreten. Auskünfte sind auf Anforderung zu erteilen. Der Beauftragte des Baulastträgers hat Weisungsrecht gegenüber dem Veranlasser und seinem Beauftragten in allen Angelegenheiten, die diese Richtlinie betreffen bzw. im Falle einer erforderlichen Gefahrenbeseitigung oder Gefahrenabwehr.

(2) Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten durch die Tiefbaufirma verantwortlich und tritt als Vertragspartner gegenüber dem Baulastträger auf.



## 11. Verschmutzung

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) BbgStrG ist es verboten, die Straßen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Wustermark hat das Recht, verschmutzte Fahrbahnen wegen der Unfallgefahren auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

## 12. Straßenbeleuchtung

Auf Seiten der Straßenbeleuchtung dürfen, wegen der unbekanntenen Höhenlage der Kabel Kopflöcher lediglich in Handschachtung hergestellt werden. Auch die Benutzung von Kleinbaggern ist hier nicht gestattet.

## 13. Andere betroffene Leitungen

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Auf bereits vorhandene Versorgungsleitungen aller Art ist die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die Baumaßnahme ist mit den evtl. betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen.

## 14. Sorgfaltspflicht der bauausführenden Firmen

Der Fachbereich 3 behält sich vor, solchen bauausführenden Firmen, die bei Aufgrabungsarbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Straßenbauarbeiten in der Gemeinde Wustermark zu versagen.

## 15. Provisorische Schließung von Aufgrabungen

Aufgrabungen in den Verkehrsflächen sind grundsätzlich fachgerecht zu schließen. Eine provisorische Schließung ist nur mit vorheriger Absprache mit dem Fachbereich 3 zulässig.

## 16. Kostentragung

(1) Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u.ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen nötig werden. Hierzu gehören auch Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z.B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

(2) Alle Folgekosten, die aus einem Nichtbefolgen dieser Aufbruchrichtlinie resultieren, gehen zu Lasten des Antragstellers.

(3) Im Zuge dieser Genehmigung werden Gebühren gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(4) Die Verwaltungsgebühren werden mittels gesonderten Bescheid festgesetzt.



## 17. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme in der Gemeinde Wustermark oder Dritten entstehen, haftet sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Gemeinde Wustermark von solchen Ansprüchen freizustellen.

## 18. Aufbruchssperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen wird durch die Gemeinde Wustermark eine Aufbruchssperre von bis zu 5 Jahren ausgesprochen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen zugelassen.

## 19. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten (Havarien)

(1) Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind unverzüglich dem Fachbereich 3 der Gemeinde Wustermark zu melden. Es sind nach der Havariebeseitigung zwingend eine Fotodokumentation und Verdichtungsnachweise einzureichen, die den Fahrbahnaufbau dokumentiert. Hierzu ist das Formblatt „*Fertigstellungsanzeigen für Havarien*“ gemäß Anlage zu nutzen. Sollten der Nachweis über eine fachgerechte Wiederherstellung fehlen, ist die Fläche im Beisein eines Mitarbeiters der Gemeinde Wustermark wieder zu öffnen, um den Aufbau vor Ort durch den Antragsteller nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde Wustermark behält sich vor, die zum Aufbruch führende Notstandsmaßnahme, nachweisen zu lassen.

(3) Ist an der Baustelle zusätzliche mobile Beschilderung notwendig, muss diese auf der Rückseite der Schilder mit der Adresse des Veranlassers bzw. der Adresse der beauftragten Baufirma oder des Verkehrssicherers versehen werden.

## 20. Bauschild bei Havarien

An jeder, in öffentlichen Straßenraum befindlichen Havariestelle, hat die für die Havarie zuständige Firma ein Schild, welches den Namen und die Anschrift des Bauunternehmens enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen (Bauschild).



## 21. Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist das Abnahmeprotokoll mit den geforderten Verdichtungsnachweisen und einer Fotodokumentation an den zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Wustermark zu senden. Die örtliche Kontrolle und Abnahme wird durch einen Vertreter der Gemeinde Wustermark durchgeführt.

(2) Auf eine Anwesenheit des Antragstellers wird seitens der Gemeinde Wustermark verzichtet.

(3) Festgestellte Mängel an Aufbruchsstellen (z.B. Setzungen, Deckenschäden) werden dem Auftraggeber nur einmal schriftlich mit der Maßgabe mitgeteilt, die Mängel innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang der Nachricht restlos zu beseitigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. In diesem Fall ist eine sofortige Reparatur bzw. Absperrung erforderlich. Sollte der Antragsteller nicht in der Lage sein, die Gefahrenstelle sofort abzustellen oder zu sichern, ist die Gemeinde Wustermark berechtigt, ein geeignetes Unternehmen mit der sofortigen Gefahrenabwehr zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

(4) Die Gemeinde Wustermark ist zudem berechtigt, alle bereits angezeigten Mängel, die nicht behoben sind, ohne weitere Benachrichtigung zu Lasten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Die der Gemeinde Wustermark dadurch entstehenden Kosten werden vom Antragsteller zurückgefordert (Ersatzvornahme).

(5) Das Ergebnis der Abnahme sowie etwa erforderliche zusätzliche Bemerkungen werden im Abnahmeprotokoll vermerkt und unterschrieben zurückgesandt.

## 22. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch den Straßenbaulastträger. Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Maßnahmenträgers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Im Fall des Verzuges ist die Gemeinde Wustermark berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt.

## 23. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2021

Wustermark den 21.12.2020

Bürgermeister